



Ausbildungszulagen

Mit Vollendung des 16. Lebensjahrs können Jugendliche Anspruch auf Ausbildungszulagen geltend machen – eine finanzielle Unterstützung, die jedoch bestimmten Kriterien unterliegt. Nachfolgend werden die Voraussetzungen, der Umfang und die Höhe dieser Zulagen beleuchtet.

■ Von Ralph Büchel



Alter

Der Anspruch auf eine Ausbildungszulage entsteht nach Vollendung des 16. Lebensjahrs und frühestens zu Beginn des Monats, in welchem das Kind eine Ausbildung aufnimmt. **Ausnahme:** Für Kinder, die schon vor dem Beginn des 16. Altersjahrs eine nachobligatorische Ausbildung aufnehmen und das 15. Altersjahr vollendet haben, besteht bereits ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder abgebrochen wird, spätestens am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.

Ausbildung

Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Art. 25 Abs. 5 AHVG absolvieren. Die Detailregelungen finden sich in der «Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung».

Danach umfasst der Ausbildungsbegriff jede berufliche Tätigkeit

- mit einer Mindestdauer von einem Monat,
- die der Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit dient.

Darunter fallen:

- ordentliche Lehrverhältnisse gemäss BBG
- jede Tätigkeit zum Erwerb von Vorkenntnissen für ein laufendes oder angestrebtes Lehrverhältnis

- die berufliche Tätigkeit, die der Spezialisierung in einem erlernten Beruf dient
- Kurs- und Schulbesuche als Ausbildung, wenn sie der berufsbezogenen Vorbereitung auf eine Ausbildung oder auch nur der blossen späteren Berufsausübung (kein Berufsabschluss angestrebt) dienen
- Kurs- und Schulbesuche, die keiner spezifischen Berufsausbildung, sondern der Allgemeinbildung dienen: In diesem Sinne sind bei Kurs- und Schulbesuchen Art der Lehranstalt und Ausbildungsziel (Allgemeinbildung/Berufsbildung) unerheblich, soweit diese im Rahmen eines ordnungsgemässen, (faktisch oder rechtlich) anerkannten Lehrgangs eine systematische Vorbereitung auf das jeweilige Ziel bieten.
- Ein Sprachaufenthalt im Ausland gilt nur als Bestandteil der Ausbildung, soweit zwischen diesem und dem Berufsziel ein Zusammenhang besteht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in der Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV: CHF 2450.– pro Monat resp. CHF 29 400.– pro Jahr.

Als Einkommen gelten:

- Lohn (Einkommen aus Erwerbstätigkeit)
- Vermögenserträge
- Ersatzeinkommen wie Renten

Nicht jedoch:

- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- Stipendien

Bei Beginn oder Ende der Ausbildung besteht jeweils für den ganzen Monat Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Unterbrechung der Ausbildung

Bei Unterbrechungen der Ausbildung besteht während der Unterbrechung kein Anspruch

auf Ausbildungszulagen. Die Frage ist also, was als Unterbrechung gilt. Übliche Ferien oder studienfreie Zeit bis maximal vier Monate gelten nicht als Unterbrechung, wie auch die Zeit zwischen Matura und Studienbeginn, selbst wenn in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird (das Einkommen wird in diesem Fall auf zwölf Monate umgelegt und liegt deshalb in der Regel unter der maximalen Einkommensgrenze). Urlaubssemester gelten hingegen als Unterbruch. Ein Unterbruch der Ausbildung durch eine Schwangerschaft und Mutterschaft ist ebenfalls unerheblich, wie auch eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall, sofern diese Unterbrechungen maximal zwölf Monate dauern. Komplizierter ist die Regel bei Dienstleistungen: Kürzere Militär- oder andere Dienstleistungen gelten nicht als Unterbrechung. Das Absolvieren einer längeren Dienstleistung wie die Rekrutenschule gilt in der Regel ebenfalls nicht als Unterbruch der Ausbildung, sofern der Militärdienst zwischen Matura und Studium erfolgt und nicht länger als fünf Monate dauert oder unterbrochen («fraktioniert») während der Semesterferien geleistet wird. In jedem Fall muss jedoch die Ausbildung unmittelbar nach dem Unterbruch fortgesetzt werden. Die Ausgleichskassen verfügen jeweils erst bei Wiederaufnahme der Ausbildung die Zulage für die Zeit des Unterbruchs. In der Praxis zeigt sich, dass aus praktischen Gründen (Semesterbeginn) ein Studium nicht unmittelbar aufgenommen werden kann und deshalb die fünf Monate überschritten werden. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen erlischt in jedem Fall bei Leistung des Diensts als Durchdiener oder eines längeren Kaderanwärterdiensts.

Höhe

Die Ausbildungszulage beträgt mindestens CHF 250.– pro Monat. Die Kantone können in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze vorsehen. Es gelten dann alle Bestimmungen auch für die höheren Zulagen.

Höhere Zulagen kennen alle Kantone ausser ZH, GL, SO, BL, AG und TI.



AUTOR

Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist er Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungsexperte.